

## **Stellungnahme**

**des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)**

**zu dem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV)**

### **Vorbemerkungen**

§ 45c Abs. 5 des aktuell im Bundestag verhandelten Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum Marrakeschvertrag (BT Drs. 19/3071) sieht eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMJV vor, die die Informations- und Sorgfaltspflichten befugter Stellen und die Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt konkretisieren soll. Der DVBS wird in seiner alltäglichen Beratungstätigkeit im Kontext mit schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung immer wieder mit den Defiziten bei der Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Menschen konfrontiert. Abhilfe soll der Vertrag von Marrakesch schaffen, doch bei seiner Umsetzung in deutsches Recht sehen wir eklatante Defizite, die eine flächendeckende, qualitativ hochwertige Literaturversorgung blinder und sehbehinderter Menschen erschweren und möglicherweise sogar verhindern.

Wir fordern:

- Keine Beaufsichtigung, sondern eine qualifizierte Unterstützung befugter Stellen. Andernfalls erhöht sich ihr Verwaltungsaufwand massiv, und die geringen, vorhandenen finanziellen Mittel werden in Verwaltungstätigkeiten und nicht in die Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate investiert.
- Die Hürden bei der Registrierung zu einer befugten Stelle möglichst gering zu halten. Zudem muss ein Literaturumsetzungsdienst keine befugte Stelle sein und sich damit keinem Registrierungsverfahren unterziehen, wenn er ausschließlich auf nationaler Ebene den Zugang zu Literatur (z.B. für Studium, Aus- und Weiterbildung) verbessern will.
- Dass die Umsetzung von Literatur ausschließlich gesetzlich und nicht in einer Verordnung zu regeln ist.

- Klare, rechtsverbindliche Zuständigkeiten bei der Erhebung von Kosten für die Umsetzung von Literatur zu schaffen.
- Auf die in §45c UrhG neu geregelte Vergütung an die Urheber zu verzichten.

## Begründungen

### Literaturversorgung in der Fläche ist sicherzustellen

Bisher scheint man in dem vorliegenden Verordnungsentwurf ausschließlich von den im Verein Medibus organisierten Blindenbibliotheken als den zukünftigen befugten Stellen auszugehen. Dies entnehmen wir aus der Kostenschätzung, in der lediglich von den Blindenbibliotheken gesprochen wird. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Uns ist es daher ein zentrales Anliegen, dass beispielsweise Literatur für ein Studium oder eine Ausbildung direkt vor Ort umgesetzt werden kann. Nur so wird es für eine blinde oder sehbehinderte Person ermöglicht, einen qualifizierten Abschluss in einer schulischen und hochschulischen Aus- sowie in einer beruflichen Weiterbildung zu erlangen.

Durch eine starke Beaufsichtigung der befugten Stellen befürchten wir, dass die Hürden der Zulassung zu einer befugten Stelle zu hoch werden. Eine Registrierung für Einzelpersonen oder kleinere Umsetzungsdienste an Schulen oder an Hochschulen wird dann nicht zu leisten sein. Das steht aus unserer Sicht dem Vertrag von Marrakesch vollständig entgegen, da hier der Literaturaustausch in der Fläche sichergestellt werden soll. Dies bewerten wir als einen massiven Rückschritt, der für uns nicht hinnehmbar ist. Der Zugang zu Literatur bedeutet zudem politische, kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe, an der auch blinde und sehbehinderte Menschen schon laut der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gehindert werden dürfen (vgl. deren Art. 24, 29 und 30, dort insbesondere Abs. 1 Buchst. A).

### Rechtsverbindliche Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate.

Der Verordnungsentwurf verkennt, dass Institutionen, die zukünftig als befugte Stellen anerkannt sein könnten, keineswegs Unternehmen sind, die mit der Umsetzung von Literatur Gewinn machen wollen. Sie sind entweder als Vereine oder als lose Netzwerke organisiert und setzen Literatur für blinde und sehbehinderte Menschen um, da dies für die Urheber in Deutschland nicht verpflichtend und für keinen Verlag wirtschaftlich gewinnbringend ist.

In dem uns vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Kosten für die Wirtschaft benannt. Auch wird erwähnt, dass die Blindenbibliotheken Kosten zu tragen haben werden. Dabei wird nicht erwähnt, wer für diese aufzukommen hat. Zudem wird behauptet, dass dem Bürger keine Kosten entstehen würden. Schon jetzt entstehen – jedenfalls blinden und sehbehinderten Bürgern Kosten, da sie sich selbst durch

Spenden an der Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate beteiligen. Zudem werden sich die Kosten durch den zukünftigen Verwaltungsaufwand der befugten Stellen massiv erhöhen. Hier sind klare, rechtsverbindliche Zuständigkeiten für eine Finanzierung der Umsetzung von Literatur in barrierefreie Formate und für eine notwendige Verwaltung der Umsetzungsprozesse zu benennen.

### **Keine Verordnung, sondern gesetzliche Vorgaben**

Durch die uns vorliegende Verordnung entsteht bei den Umsetzungsdiensten für Literatur, bei den schulischen Medienzentren und bei den Blindenbibliotheken eine massive Verunsicherung. Da eine Verordnung sich im politischen Willensbildungsprozess erheblich leichter verändern lässt, als dies bei gesetzlichen Vorgaben der Fall ist, müssen Personen, die an einer barrierefreien Umsetzung von Literatur beteiligt sind, davon ausgehen, dass sich die vorliegende Verordnung durchaus schnell verändern lässt. Dies erfordert Anpassungen bei Verwaltungsabläufen wie Melde- und Registrierungsverfahren, der Datenweitergabe, der Führung von Statistiken und Ähnlichem. Fortwährende Änderungen bei solchen Verfahren sind von den Literatur umsetzenden Diensten personell und finanziell nicht zu leisten. Daher müssen rechtliche Rahmenbedingungen gesetzlich und nicht durch eine Verordnung fixiert werden. Gesetzliche Regelungen sollten so ausgestaltet werden, dass ständige Anpassungen bei Verwaltungsabläufen nicht notwendig sein werden.

### **Hoher Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung von Literatur**

Insbesondere kleinere Umsetzungsdienste von Literatur haben schon jetzt Mühe, die knappen personellen und finanziellen Ressourcen so einzusetzen, dass sie blinden und sehbehinderten Menschen eine zeitnahe und qualitativ hochwertige Umsetzung von literarischen Werken gewährleisten und für die jeweilige Zielgruppe (Schüler, Studierende, in Arbeit und Beruf stehende Personen) sinnvoll ausgewählte Literatur beschaffen können. Momentan erscheinen lediglich 5 Prozent aller weltweit zur Verfügung stehenden literarischen Werke in barrierefreien Formaten. Nun hätte man die Chance, durch die Datenerfassung bei sämtlichen Umsetzungsdiensten einen breiten Bestand von Literatur auf einer für die Nutzer barrierefrei zugänglichen Plattform zur Verfügung zu stellen. Dieser Punkt wird nicht als Chance und daher weder als Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen noch als Erleichterung für die befugten Stellen aufgegriffen. Dieses Beispiel zeigt, dass es keineswegs um eine Unterstützung, sondern vor allem um eine Beaufsichtigung der Literatur umsetzenden Institutionen geht. Dadurch wird der Einsatz der schon jetzt knappen Ressourcen so erschwert, dass manche Institution keine Umsetzung in barrierefreie Formate mehr vornehmen können wird, was zu einer massiven Verschlechterung der Literaturversorgung in der Breite führen muss. Wenn sich Einzelpersonen oder Netzwerke vor Ort dazu entschließen, an einem internationalen Literaturtausch nicht teilnehmen zu wollen, dies könnte beispielsweise bei den im

schulischen Kontext existierenden Medienzentren der Fall sein, sollte man ihnen keine Registrierung als befugte Stelle auferlegen. Momentan herrscht Verunsicherung darüber, wer sich zukünftig einem solchen Registrierungsprozess zu unterziehen haben wird, da die vorliegende Verordnung keinerlei Ausnahmebestimmungen vorsieht und dies aus den bisher vorliegenden gesetzlichen Regelungen ebenfalls nicht klar erkennbar ist.

### **Keine Vergütung an die Urheber**

Soll beispielsweise eine Informatikvorlesung mit den dazugehörigen Folien oder ein benötigtes Statistiklehrbuch für blinde und sehbehinderte Menschen zugänglich gemacht werden, ist dies mit enormem Aufwand verbunden. Folien müssen in ein ertastbares Format gebracht, die Statistiken im Lehrbuch und die dazugehörigen Abbildungen so beschrieben werden, dass sie schnell erfassbar, gut verständlich und für die Nutzer leicht aufzufinden oder, je nach Bedürfnis, überspringbar bzw. gezielt erreichbar sind, um sinnvoll damit arbeiten zu können. Schulbücher sind immer eine besondere Herausforderung, da sie unzählige Abbildungen, Schaukästen und stark auf Abbildungen basierende Aufgabenstellungen enthalten. Für eine fachgerechte Umsetzung wird qualifiziertes Personal benötigt. Die Kosten sind sehr hoch, und es ist keine Seltenheit, dass 800 Stunden für die Umsetzungsarbeit eines Mathematikbuches benötigt werden. Mit solchen Umsetzungen lässt sich keinerlei Gewinn erwirtschaften. Da es für die Urheber keine Verpflichtung gibt, Literatur barrierefrei zur Verfügung zu stellen, nehmen die befugten Stellen diese Aufgabe als gemeinnützige Leistung wahr, für die man keine Vergütung erheben sollte. Der Verwaltungsaufwand, eine Vergütung an die Urheber zu zahlen, ist höher, als deren eigentlicher Gewinn. Werden beispielsweise bei der Übertragung von Musiknoten 800 Euro eingenommen, die dann an fünfzig Urheber verteilt werden müssen (dieses Beispiel wurde uns bei der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zum Marrakeschvertrag erläutert), bedeutet dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

### **Fazit**

Wir fordern mit Nachdruck, die zukünftigen befugten Stellen bei der Literaturumsetzung zu unterstützen und nicht sie dabei zu behindern. Eine langfristige Finanzierung der barrierefreien Umsetzung von Literatur ist rechtsverbindlich zu schaffen und sicherzustellen.

Marburg, 4. Oktober 2018

gez. Ursula Weber  
1. Vorsitzende DVBS e.V.

gez. Andrea Katemann  
Vorstandsmitglied DVBS e.V.